

Liechtensteiner Landeszeitung.

Zweiter Jahrgang.

Baduz, Samstag

Nro. 26.

10. Dezember 1864.

Dieses Blatt erscheint monatlich regelmäßig 2mal, nur zur Zeit der Landtagsverhandlungen öfter, und kostet für das Fürstenthum Liechtenstein ganzjährig 1 fl., auswärts 1 fl. 50. — Einrückungsgebühr für die gespaltene Zeile 4 Nkr. — Man bestellt die Zeitung in Baduz bei der Redaktion und in Feldkirch bei der löbl. Wagner'schen Buchhandlung. — Gesetze und Verordnungen, sowie die Landtagsverhandlungen erscheinen in Beilagen, wofür ganzjährig 50 Nkr. ferner zu bezahlen sind.

Ein anderes Kapitel vom Gemeinderath.

Wir haben unseren Lesern bereits auseinandergesetzt, wozu ein Gemeinderath gut ist. Sie wissen, daß damit dem Regiment des Ortsrichters ein Dämpfer aufgesetzt worden ist. Dasselbe gilt aber in gewissem Sinne auch vom vielköpfigen Regimente der Gemeindeversammlungen. Wir haben in der vorigen Nummer auf die Nachtheile der vielen Gemeindeversammlungen hingewiesen. Auch in diesem Punkte stand es vor dem neuen Gemeindegesetz schlimm. Das alte Gesetz gestattete nur dann Gemeindeversammlungen, wenn es von dem Regierungsamte erlaubt oder wenn es demselben wenigstens angezeigt worden war. Allein das stand nur gedruckt; in hundert Fällen kümmerte sich Niemand um das Gesetz. Furchtsame, schwachherzige Richter, die es mit Keinem verderben wollten, ließen wegen jeder Bagatelle Sturm läuten und die Gemeinde versammeln; dagegen gab es unter den Richtern auch starke Seelen, die, wie gesagt, alles selbst abmachten und die Gemeinde gar nicht fragten.

Dieser Wirrwarr ist für die Zukunft unmöglich, wenn die Gemeindebürger ihre Augen und Ohren offenhalten; wenn sie nicht gedankenlos hinter dem Gemeinderathe marschiren, wie eine Schafherde hinter dem Leithammel; oder wenn sie sich nicht durch jeden Wühler und Weltverbesserer ins Feuer treiben lassen.

Die neue Gemeindeordnung schreibt im §. 41 vor, wann eine Gemeindeversammlung gehalten werden muß:

- 1) zur Wahl des Gemeinderaths,
- 2) " " " Schul- und Kirchenraths,
- 3) " " " verstärkten Gemeinderaths,
- 4) " " " Rechnungsausschusses,
- 5) " " " Pfarrers oder Lehrers, wenn die betreffende Gemeinde dazu berechtigt ist,
- 6) zur Aufnahme eines neuen Gemeindebürgers; — und, nun kommt die Hauptsache,
- 7) die Gemeindeversammlung muß einberufen werden, so oft es $\frac{1}{6}$ aller stimmfähigen Bürger und Niedergelassenen verlangt.

Also im neuen Gesetze ist die Gemeinde etwas eingeschränkt; es ist dem Wühlen und Scharmuziren ein Niegel vorgeschoben. Aber die Gemeinde ist durchaus nicht mundtot gemacht, sie hat ihr Recht nicht auf 3 Jahre an einen Gemeinderath verkauft. Der vernünftige und gutdenkende Bürger hat jederzeit das Heft in der Hand, um das Beste seines Dorfes zu behüten, oder eine dro-

hende Gefahr abzuwenden. Und es ist sehr gut, ja es ist unumgänglich nothwendig, daß man den Bürgern dieses Heft in der Hand läßt. Es gibt Länder, wo die Gemeinderäthe schon seit alter Zeit bestehen. Da hat sich's bewiesen, daß auch Gemeinderäthe nicht immer auf dem Wege der Tugend wandeln. Sie haben hie und da gar schlimme Händel zuweg gebracht. So z. B. kann es sich treffen, daß die Gemeinderäthe weitläufige Verwandte, oder Männer einer Partei sind. Sie blasen in ein gemeinsames Hörnlein und nun ist es um kein Haar besser, ja noch schlimmer, als wenn der Richter die Alleinherrschaft führt. Solches Regiment heißt man hierzulande „Magnatenherrschaft“.

Auch der Magnatenherrschaft ist also vorgebeugt. Die Gemeinde hat laut Ziffer 7 des §. 41 unter allen Umständen das Recht die Gewaltthätigkeit oder Mißregierung eines Gemeinderaths abzuwehren. Sieht ein Bürger solch' unsauberes Treiben, so geht er hin und wirbt unter seinen 120 oder 300 Mitbürgern bis er 20 oder 50 Männer hat, die mit ihm gleichen Sinnes sind. Sie schreiben den Antrag nieder, daß sie eine „Gemeinde“ wünschen. Diese Schrift wird von ihnen unterzeichnet und zum Vorsteher gebracht — und binnen 3 Tagen muß — die „Gemeinde“ berufen werden. — Nächstens ein Stück vom verstärkten Gemeinderath.

† Franz Josef Dehri,

k. k. General-Auditor.

Wir haben unsern Lesern den Tod eines Landsmannes zu berichten. Am 30. Oktober d. Js. starb zu Güns in Ungarn der k. k. General-Auditor Hr. Fr. J. Dehri, seiner Geburt ein Liechtensteiner. — Er stammte von Mauer und war ein Zeitgenosse des sel. Rektors Kaiser. Ueber den Lebenslauf des Verstorbenen bringt die „Vorarlberger Landeszeitung“ eine Mittheilung des vorarlberger Geschichtsforschers Dr. Bergmann in Wien. Dehri zählte nach dem Urtheile des Verfassers „zu den edelsten Söhnen des Landes“. Vom Gymnasium zu Feldkirch ging er 1810 nach Wien, fand aber an den damaligen philosophischen Studien in Wien kein Gefallen und wandte sich deshalb nach Landshut und Heidelberg, um die Rechtswissenschaft zu studieren. Liechtenstein konnte ihm keine Anstellung geben, seine Rechtsstudien ließ man in Oestreich nur für das Auditoriat gelten: und so blieb ihm nur dieser Beruf. 1819 wurde er Auditor und